



Gesellschaften in Spanien, Teil I

Gesellschaften sind wichtiger Teil der Rechtslandschaft und des Geschäftslebens. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen Überblick der Grundlagen des spanischen Gesellschaftsrechtes geben.

1. GESELLSCHAFTSARTEN

In Spanien bestehen dieselben Arten von Handelsgesellschaften (sociedades mercantiles) wie in Deutschland, d.h. Aktiengesellschaft: Sociedad Anónima (S.A.); Gesellschaft mit beschränkter Haftung: Sociedad de Responsabilidad Limitada (S.L.); Einfache Kommanditgesellschaft: Sociedad en Comandita: (S. en C.); und Kommanditgesellschaft auf Aktien: Sociedad en Comandita por Acciones (S.Com. por A.). Alle diese Gesellschaftsarten stellen selbständige Rechtspersonen dar.

2. GESELLSCHAFTSHAFTUNG

Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf den

Betrag ihrer jeweiligen Kapitaleinlage. Bei einer einfachen Kommanditgesellschaft findet die Beschränkung der Haftung ausschließlich auf die Kommanditisten Anwendung. Der Komplementär haftet unbeschränkt für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft. Die Beschränkung der Haftung kann jedoch durch Einsetzung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementär indirekt sichergestellt werden (GmbH & Co. KG).

3. KAPITALEINLAGE

Das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 60.000 Euro. Bei der Gründung der Gesellschaft ist mindestens 25 Prozent des gezeichneten Kapitals einzuzahlen, das heißt 15.000 Euro. Für die Einzahlung der übrigen 75 Prozent der Einlage muss eine Frist (zum Beispiel 5, 10, 15 oder 20 Jahre) in den Statuten festgelegt werden. Diese Einzahlung der ausstehenden Einlage kann auch zu Lasten von Gewin-

nen der Gesellschaft erfolgen.

Bei der Einbringung von Sacheinlagen und bei der Umwandlung von Rücklagen oder Verbindlichkeiten in Kapital, sowie bei der Durchführung von Fusionen oder Spaltungen, ist bei einer Aktiengesellschaft die vorherige Mitwirkung eines vom Handelsregister zu bestellenden unabhängigen Sachgutachters notwendig. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bei einer einfachen Kommanditgesellschaft ist ein solches in der Regel teures Gutachten nicht zwingend. Das Mindestkapital einer GmbH beträgt 3.000 Euro. Das Kapital ist bei der Gründung der Gesellschaft voll einzuzahlen.

4. NAMENSGEBUNG

Vor der Gründung muss man eine Bescheinigung des Handelsregisters einholen, dass die gewünschte Bezeichnung nicht bereits von einer anderen bestehenden spanischen Gesellschaft benutzt wird. Die Bescheinigung wird der Gründungsurkunde beigelegt.

5. WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GRÜNDUNG

Der Gegenstand der Gesellschaft muss in den Statuten genau definiert werden. Zu allgemeine Definitionen sind nach spanischem Recht nicht zulässig, das heißt die Tätigkeiten, sind ausdrücklich und präzise aufzuführen. In den Statuten ist auch der Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Kapitaleinlage muss vor der Gründung auf ein auf dem Namen der zu gründenden Gesellschaft in einer spanischen Bank geführtes Konto eingezahlt werden. Die Bank, die die Überweisung erhält, stellt eine Bankbescheinigung aus, die der Gründungsurkunde beigelegt wird.

Das Bankkonto kann jedoch erst geöffnet werden, wenn die Firmenbezeichnung sichergestellt, d.h. wenn die unter Frage (4.) genannte Bescheinigung des Handelsregisters vorliegt. In der Gründungsurkunde müssen die persönlichen Angaben des Gesellschafters bzw. der Gesellschafter angegeben werden.

Für juristische Personen gelten als

persönliche Angaben die Firmenbezeichnung, der Sitz, die Handelsregistereintragungs- und die spanische Steuernummer. Für natürliche Personen gelten als persönliche Angaben Vorname und Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Personalausweis- bzw. Reisepassnummer und die Ausländeridentifikationsnummer (N.I.E.). In den Statuten muss auch die Vertretung der Gesellschaft genau definiert werden: sie kann durch einen Einzelverwalter (Administrador único), mehrere einzelvertretungsberechtigte Verwalter (Administradores solidarios), mehrere gemeinsam vertretungsberechtigte Verwalter (Administradores mancomunados) oder einen Verwaltungsrat mit drei Personen (Consejo de Administración), vertreten werden.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22.
29602 Marbella. tel. 952 765 225.
www.anwalt-marbella.com.
Email: marbella@fruhbeck.com